

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 19/208

Gegenstand:

Tempo-30-Zone in der Hemmstraße und im Utbremer Ring

Begründung:

Der Petent schlägt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Hemmstraße sowie in einem Teilbereich des Utbremer Rings aus Gründen des Lärmschutzes für die Anwohner vor. Darüber hinaus könne eine solche Maßnahme zu einer Reduzierung der Unfallgefahr führen.

Die Petition wird von elf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht folgen. Er sieht die rechtlichen Gegebenheiten für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder einer Tempo-30-Strecke als nicht gegeben an.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone sind in § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Die Einrichtung ist nur für weniger befahrene Straßen zulässig. Eine Tempo-30-Zone darf sich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs erstrecken. Eine solche Einrichtung würde darüber hinaus zu einer Änderung der Vorfahrtsregelung führen. Dies lässt die übergeordnete Verkehrsfunktion der beiden Straßen mit Linienbusverkehr nicht zu.

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung in Form einer Tempo-30-Strecke ist § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO. Entscheidend dabei ist, dass für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h immer ein konkreter Grund vorliegen muss. Der Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr hat in der öffentlichen Beratung für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt, dass im Falle der Hemmstraße und des Utbremer Rings keine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt, die Voraussetzung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach der StVO ist. Eine derartige Gefahrenlage ist gegeben, wenn sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen ein allgemeines Risiko für die Sicherheit des Verkehrs ergibt. Dieses Risiko muss erheblich überschritten werden, also bei überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen, bei erhöhter Unfallrate oder weil der Aufbauzustand des Straßenkörpers es nicht anders hergibt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Ebenso wenig liegen Erkenntnisse vor, die eine Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Wohnbevölkerung erforderlich machen würden.

Dem Petitionsausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Im Ergebnis kann dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprochen werden.